

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



103. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 19. 06. 2024

36.m Stück

Neufassung der Gründungserklärung

für die Doktoratsschule

Pharmazeutische Wissenschaften

an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 13.06.2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Neufassung der Gründungserklärung

für die

Doktoratsschule Pharmazeutische Wissenschaften

an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

Präambel

Die Doktoratsschule Pharmazeutische Wissenschaften setzt sich zum Ziel, angehende Doktoratsstudierende zu unabhängiger und international kompetitiver Forschung auf allen Gebieten der modernen Pharmazie anzuleiten. Das eigenständige Erarbeiten von Lösungen wissenschaftlicher Probleme, eingebettet in ein motivierendes Umfeld, soll den Pharmazie-Forschungsstandort in Graz stärken sowie das Fundament für wissenschaftliche Karrieren der Nachwuchsforscher:innen legen.

I) Gegenstand

§ 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule „Pharmazeutische Wissenschaften“

(1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule Pharmazeutische Wissenschaften als fakultäres Zentrum der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 15 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule Pharmazeutische Wissenschaften unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

(2) Der Doktoratsschule Pharmazeutische Wissenschaften obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Fachbereich Pharmazie.

II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Doktoratsschule Pharmazeutische Wissenschaften gehören als Mitglieder an: a) alle Mitarbeiter:innen des Fachbereiches der Doktoratsschule, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen (Professor:innen und Habilitierte) oder mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, welche zugleich den wählbaren Betreuer:innen bzw. Mentor:innen entsprechen, b) Mitbetreuer:innen

gem. § 4 Abs. 4 Z 2 und 3 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer der Mitbetreuung, c) alle zum Doktoratsstudium der Fakultät zugelassenen Studierenden im Fachbereich der Doktoratsschule.

(2) Die Ernennung der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch die/den Dekan:in der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in und der/die Leiter:in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter:innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden gem. § 2 Abs. 1 als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

(3) Die der Doktoratsschule Pharmazeutische Wissenschaften angehörenden Mitglieder können auch einer anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.

(4) Die Kooptierung von Personen von anderen Fakultäten oder von in- oder ausländischen Universitäten, die die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen, erfolgt durch die/den Dekan:in der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in ist in dieser Frage anzuhören.

§ 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule Pharmazeutische Wissenschaften untersteht gemäß § 15 Abs. 1 Organisationsplan der Universität Graz der/dem Dekan:in der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Doktoratsschule wird durch den/die vom Rektorat bevollmächtigte:n Leiter:in und seinen:ihren Stellvertreter:in repräsentiert. Beide werden vom Rektorat auf Vorschlag der lehrenden Mitglieder (§ 2 Abs. 1a) der Doktoratsschule und nach Anhörung der Dekanin/des Dekans für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt

(3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung.

§ 4 Aufgaben der Doktoratsschule

(1) Die Mitglieder (§ 2 Abs. 1a) der Doktoratsschule besorgen die Betreuung und Ausbildung der Studierenden im Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Fachbereich Pharmazie, unter Bedachtnahme der strukturellen und finanziellen Möglichkeiten. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des betreffenden Curriculums und in Abstimmung mit den studienrechtlichen Organen zu erfolgen.

(2) Die Doktoratsschule hat Vorgaben für die Erstellung des Kurzexposés zu erstellen sowie Kriterien zur Beurteilung der Zulassungsbedingungen gemäß den Bestimmungen in dem in § 1 Abs. 2 genannten Curriculum zu entwickeln.

(3) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines/r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch zumindest eine/n verantwortliche:n Betreuer:in zu sorgen, welche/r im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzulegen ist.

(4) In der Doktoratsschule ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts ihres Wirkungsbereiches in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Dissertant:innenseminaren, Progress Reports etc.) evident zu machen.

(5) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen die notwendigen Initiativen zu setzen, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe und unter Rücksicht auf den curricularen Teil des Studiums Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

§ 5 Koordinationsteam der Doktoratsschule

(1) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule Pharmazeutische Wissenschaften besteht aus dem/der Leiter:in der Doktoratsschule und dem/der Stellvertreter:in der Doktoratsschule sowie zwei weiteren Mitgliedern der Lehrenden (§ 2 Abs. 1a) der Doktoratsschule und einem/r Studierenden der Doktoratsschule. Die beiden Mitglieder aus dem Bereich der Lehrenden werden von den Lehrenden der Doktoratsschule entsandt. Falls es mehr als zwei Kandidat:innen gibt, ist eine Wahl durchzuführen. Der/Die Studierende wird von der Studienvertretung Doktorat NAWI entsandt.

(2) Die Funktionsperiode des Koordinationsteams ist ident mit der Funktionsperiode der Doktoratsschulleitung.

(3) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule ist für die Organisation und operative Umsetzung der Aufgaben der Doktoratsschule gem. § 4 zuständig. Es beschließt jene Festlegungen und Richtlinien und trifft jene Entscheidungen, die laut Curriculum der Doktoratsschule übertragen sind.

(4) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule hat die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass Sitzungen nur bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr, abgehalten werden müssen.

III) Ressourcenausstattung und Evaluierung

§ 6 Ressourcenausstattung

Die zum Betrieb des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät notwendigen Ressourcen werden aus dem Budget der Naturwissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt der/die Dekan:in im Einvernehmen mit dem/der Studiendekan:in und dem/der Leiter:in der Doktoratsschule.

§ 7 Evaluierungsmodalitäten

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Bei Bedarf kann eine Evaluierung der Doktoratsschule vorgenommen werden. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung dem Rektorat ein auf Basis der Evaluierungsergebnisse zu erstellender Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs der Doktoratsschule vorzulegen.

IV) Inkrafttreten

Die Neufassung der Gründungserklärung der Doktoratsschule „Pharmazeutische Wissenschaften“ wurde vom Rektorat am 13.06.2024 beschlossen und tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Der Rektor:
Riedler